

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der cyclos GmbH (cyclos) gelten für Veranstaltungen von cyclos. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Teilnehmers erkennt cyclos nicht an, es sei denn, cyclos hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Alle Leistungen, auch Teilnahmebestätigungen, Rechnungserteilungen und ähnliches, werden ausschließlich unter Geltung dieser AGB erbracht. Diese AGB gelten auch dann, wenn cyclos in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Teilnehmers die Leistungen vorbehaltlos ausführt. Vorliegende AGB sind so lange Vertragsgegenstand, bis diese durch aktuellere ersetzt werden. Die für den zu schließenden Vertrag aktuell gültigen AGB werden bei Veranstaltungsanmeldung Vertragsgrundlage.

(2) Die Vertragsparteien werden mündliche Abreden unverzüglich schriftlich bestätigen. Nur mündliche getroffene Abreden sind unverbindlich.

(3) Die AGB liegen in den Geschäftsräumen von cyclos aus und stehen im Internet unter [www.cyclos.de](http://www.cyclos.de) zum Download bereit.

### 2. Vertragsschluss und -inhalt

(1) Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das, wie auch immer geartete, Event-Angebot von cyclos, in dem alle avisierten Leistungen sowie die Vergütung festgehalten werden. Die Angaben auf der Website [www.cyclos.de](http://www.cyclos.de) bezüglich der Veranstaltungen sind unverbindlich. Angebote von cyclos sind freibleibend. Eine entsprechende Anmeldung stellt ein Angebot zum Abschluss eines Dienstvertrages gemäß § 611 BGB dar. Die automatische E-Mail-Bestätigung des Angebotes des Teilnehmers ist noch keine Angebotsannahme, sondern nur eine Eingangsbestätigung ohne Rechtsbindungswillen. Ein rechtswirksamer Dienstvertrag kommt erst zustande, wenn cyclos eine schriftliche Auftragsbestätigung inklusive entsprechender Rechnung an den Teilnehmer versendet. Die Versendung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, und zwar auf Risiko des Teilnehmers.

(2) Die späteste Abgabe der Anmeldung eines Teilnehmers ist aus organisatorischen Gründen auf sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn begrenzt. In dem Fall, in dem der Teilnehmer sich lediglich maximal sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn anmeldet, trägt er allein das Risiko der Übermittlung von Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstigen Unterlagen, sei es per Post, per E-Mail oder per Telefax. Alle anschließenden Anmeldungen gelten als nicht erteilt und bleiben in der Regel unberücksichtigt. Bei Überbuchung findet die Platzvergabe nach der Anmeldereihenfolge statt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überbuchung kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht. Die Unterbringung am Veranstaltungsort und das Catering sind keine regelmäßige Leistung von cyclos und werden nur erbracht, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt cyclos dem Teilnehmer unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht - aufgrund dieser Abweichungen - dem Teilnehmer, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, kein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zu. cyclos ist berechtigt, Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

(4) Sollte ein Teilnehmer erwägen, nicht selbst an der Veranstaltung teilzunehmen, sondern einen Ersatzteilnehmer zu entsenden, so ist dessen Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung an die auch mündlich erteilte Zustimmung durch cyclos geknüpft. cyclos ist also berechtigt, diesem Ersatzteilnehmer auch am Veranstaltungsort noch den Zugang zur Veranstaltung zu verweigern, sofern cyclos erst dann Kenntnis von diesen Umständen erlangt.

(5) cyclos erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere die Organisation und Durchführung im Bereich Veranstaltungen, wie Seminare, Kongresse und Events selbst oder durch Dritte. cyclos wird über weitere, im Rahmen der Veranstaltung erforderliche Leistungen, die sie nicht selbst oder durch Dritte erbringt, ggf. Verträge vermitteln (Übernachtungen etc.). Bei vermittelten Verträgen ist die Haftung von cyclos ebenso ausgeschlossen, wie bei Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen durch Dritte. Der Teilnehmer kann ausschließlich diese Dritte (Vertragspartei) in die Haftung nehmen.

### 3. Teilnahmegebühren und Fälligkeit

(1) Die Teilnahmegebühr sowie entsprechende Zusatzleistungen (zum Beispiel Übernachtung) sind den Veröffentlichungen zu der entsprechenden Veranstaltung zu entnehmen. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. des gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes.

(2) Der Rechnungsbetrag wird einen Tag nach der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist fällig und ist auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen. Sofern Rechnungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Fälligkeit nicht bezahlt wurden, ist cyclos berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Der Teilnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages besteht bei Vorliegen wichtiger Gründe zugunsten beider Parteien. Dieses Recht steht cyclos insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Teilnehmer nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

(4) Soweit cyclos Waren oder sonstige Materialien, insbesondere Präsentationen und Konzeptunterlagen, liefert, bleiben diese Eigentum von cyclos bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen durch den Teilnehmer.

### 4. Programmänderung und Ortsänderung

(1) Programmangaben zu den Veranstaltungen von cyclos dienen der reinen Information und sollen grundsätzlich die Themenschwerpunkte vorgeben. cyclos behält sich Programmänderungen, auch bezüglich des Veranstaltungsortes und der Person der Referenten, ausdrücklich vor.

(2) Auch nach Auftragsbestätigung ist cyclos berechtigt, innerhalb eines Umkreises von 30 km, betrachtend vom ursprünglich gewählten Veranstaltungsort, einen neuen Veranstaltungsort zu wählen, wenn wichtige Gründe für diesen Ortswechsel vorliegen. Eine Erstattung etwa zusätzlich angefallener Kosten ist ausgeschlossen.

### 5. Regelungen für Verträge mit Referenten

cyclos zahlt den Referenten das schriftlich vereinbarte Honorar. Reisekosten und Spesen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und gegen Nachweis erstattet. cyclos behält sich vor, Datum und Thema von Veranstaltungen zu ändern. cyclos behält sich ebenfalls vor, die Person des Referenten zu wechseln. Der Veranstaltungsort ist für cyclos innerhalb eines Umkreises von 30 km vom ursprünglich gewählten Veranstaltungsort frei wählbar, wenn wichtige Gründe für einen Ortswechsel vorliegen.

## 6. Personenbezogene Daten

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden unter Einhaltung des Datenschutzrechtes in dem für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, bearbeitet und genutzt. cyclos ist berechtigt, die Daten an natürliche oder juristische Personen weiterzugeben, soweit dies der Durchführung bzw. Nachbereitung der Veranstaltung dienlich ist.

## 7. Konzepte, Nutzungsrechte

(1) Die für einen Teilnehmer bestimmten Tagungsunterlagen gehen in dessen Eigentum über, sobald die Teilnahmegebühren und sämtliche sonstige Forderungen von cyclos für diesen Teilnehmer vollständig beglichen sind. Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, auch Urheberrechte, an den Konzepten, Tagungsunterlagen etc. verbleiben ausschließlich bei den Referenten bzw. bei cyclos. Diese Unterlagen dürfen von den Teilnehmern nicht weitergegeben und nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Ebenso behält sich cyclos sämtliche Rechte an schutzrechtsfähigen Ideen und Entwicklungen, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen oder entwickelt werden, vor.

(2) Jede, auch die teilweise Verwendung, Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe von Konzepten und Präsentationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cyclos, unabhängig davon, ob das jeweilige Konzept oder die jeweilige Präsentation urheberrechtlich geschützt ist. Dies gilt auch für Änderungen und Bearbeitungen sowie für die Verwendung der dem Konzept oder der Präsentation zugrunde liegenden Ideen, sofern diese dem Teilnehmer bislang nicht bekannt waren. Sollte ein Teilnehmer der Meinung sein, aufgrund seiner Vorkenntnis nutzungsberechtigt zu sein, so hat er im Streitfall den entsprechenden Beweis zu erbringen.

(3) Jedwede Ton-, Film- und Videoaufnahmen - auch für den privaten Gebrauch - sind dem Teilnehmer nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Der Teilnehmer willigt bereits jetzt ein, dass im Rahmen der Veranstaltung gefertigte Bildaufnahmen, Film- und Video-, wie auch Tonaufnahmen, durch cyclos vervielfältigt werden dürfen, gesendet werden dürfen und in audiovisuellen Medien genutzt werden dürfen, selbst wenn der Teilnehmer deutlich erkennbar ist. Eine Vergütung ist durch cyclos hierfür nicht geschuldet. Die Einwilligung des Teilnehmers erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt.

## 8. Rücktritt

(1) Falls ein Teilnehmer von einem wirksam geschlossenen Vertrag zutreten möchte, besteht die Möglichkeit, dies bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei in Textform (Telefax, E-Mail, Brief) durchzuführen. Sofern die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der Teilnahmegebühr berechnet. Diese Bearbeitungsgebühr fällt nur dann nicht an, wenn Gründe vorliegen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, zum Beispiel höhere Gewalt. Bei Nichterscheinen ohne schriftliche Abmeldung wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, seine Teilnehmerberechtigung schriftlich auf einen Ersatzteilnehmer zu übertragen.

(2) cyclos behält sich das Recht vor, Veranstaltungen mangels ausreichender Teilnehmerzahl abzusagen. Hiervon wird der Teilnehmer rechtzeitig, spätestens sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, in Kenntnis gesetzt. Ferner ist cyclos aus wichtigen Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt oder durch von cyclos nicht zu vertretende Umstände für cyclos unmöglich geworden ist.

## 9. Haftung, Gewährleistung

(1) cyclos haftet nicht aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Fremdleistungen.

(2) Der Teilnehmer hat jedwede Reklamationen unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch cyclos) schriftlich gegenüber cyclos geltend zu machen und zu begründen. Nur im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen stehen dem Teilnehmer die Rechte gemäß nachfolgender Regelungen zu. cyclos haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Fehlen garantierter Beschaffenheiten sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet cyclos nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von cyclos auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraute und vertrauen darf. Die Haftung von cyclos nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für Gegenstände des Veranstaltungsteilnehmers, auch persönlicher Natur, trägt ausschließlich dieser die Gefahr für Verlust oder Beschädigung. Seitens cyclos wird hierfür keine Haftung übernommen. Bei Ausfall einer Veranstaltung durch von cyclos nicht zu vertretender Umstände ist jedwede Haftung seitens cyclos ausgeschlossen.

(3) Der Teilnehmer kann bei einem Mangel gelieferter Waren nach seiner Wahl ausschließlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Ware verlangen. Bei der Lieferung von Werkleistungen liegt die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung ausschließlich bei cyclos. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung fehl, stehen dem Teilnehmer die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte, mit Ausnahme des Rücktritts vom Vertrag, zu. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur möglich, wenn cyclos den Mangel wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sollte der Teilnehmer in einem solchen Fall von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von cyclos, Osnabrück.

(2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz von cyclos, Osnabrück. cyclos ist jedoch berechtigt, den Teilnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand (Geschäftssitz) zu verklagen. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz von cyclos, Osnabrück, vereinbart.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch. Auf Wunsch werden dem Teilnehmer die AGB auch ausgehändigt bzw. übersandt.

(4) Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit des Vertrages oder der AGB im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.